

Paper-ID: VGI\_198314



## Aus der Rechtsprechung

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **71** (3), S. 148

1983

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198314,  
Title = {Aus der Rechtsprechung},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {148},  
Number = {3},  
Year = {1983},  
Volume = {71}  
}
```



*Vorteile:*

- Erhöhung der Meßgenauigkeit und -geschwindigkeit bei gleichzeitiger Verringerung des Arbeitsaufwandes.
- Wesentliche Verringerung der Kranbahnstillstandszeiten und damit Senkung des Produktionsausfalles.
- Sichere und rechtzeitige Erkennung von Verschleißerscheinungen zur Vermeidung von Havariefällen.
- Gewährleistung des Arbeitsschutzes bei erheblich geringerem Aufwand an Sicherungsmaßnahmen.
- Einsatz des Meßsystems auch bei schlechten Sicht- und Lichtverhältnissen und Umweltbelastungen (Dämpfe, Gase, Staub).
- Überwachung von Kranbahnen auch bei dynamischen Belastungen unter Betriebsbedingungen.

*Dr. rer. nat. Peter Apel*

*Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik*

## Aus der Rechtsprechung

### Stockwerkseigentum

*§ 830 ABGB; § 2 Stockwerkseigentumsgesetz RGBI. Nr. 50/1879. Eine Teilungsklage ist unzulässig, wenn bestimmte gemeinschaftliche Teile einer Liegenschaft nur noch Zubehör materieller Gebäude-Anteile (Stockwerkseigentum) sind. OGH, 30. Juni 1982, 3 Ob 559/82.*

Das Wesen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen liegt darin, daß hinsichtlich derjenigen Räumlichkeiten, die den einzelnen materiellen Anteilen zugewiesen sind, gar kein echtes Miteigentum mehr vorliegt, sondern hier ein real geteiltes Eigentum gegeben ist. Beim sogenannten Stockwerkseigentum besteht sohin Alleineigentum am Stockwerk (am jeweiligen materiellen Anteil); Alleineigentum kann aber grundsätzlich nicht von einer Klage nach § 830 ABGB betroffen sein. Das schließt nicht aus, ja es ist dies geradezu das Typische, daß an einzelnen Teilen eines Gebäudes, vor allem auch am Grund und Boden selbst, echtes Miteigentum besteht. Die im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile können dabei nicht als Zubehör des Grundes behandelt werden; vielmehr ist mit dem Eigentum an den einen materiellen Anteil bildenden Gebäudeteilen ein ideeller Anteil an Grund und Boden als Zubehör verbunden.

Weil also im vorliegenden Fall hinsichtlich der auf die beiden materiellen Anteile aufgeteilten Gebäudeteile gar kein echtes Miteigentum besteht, kommt auch eine „Aufhebung“ der Gemeinschaft nicht in Betracht.

Dem Umstand, ob für die einzelnen materiellen Anteile getrennte Einlagezahlen oder eine gemeinsame Einlagezahl bestehen, kommt keine Bedeutung zu, da gemäß § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 AllgGAG beide Wege offenstehen und für die Entscheidung für das eine oder für das andere lediglich die Übersichtlichkeit des Grundbuchsstandes, also eine rein grundbuchsmäßige Zweckmäßigkeitüberlegung, maßgeblich ist.

Der Hinweis auf den unbedingten Anspruch eines jeden Teilhabers einer gemeinsamen Sache auf Aufhebung der Gemeinschaft geht fehl, weil es eben Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt. So kann bei begründetem Wohnungseigentum auch hinsichtlich derjenigen Teile, die gemäß § 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes der allgemeinen Benützung dienen, gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 21 Abs. 2 WEG die Aufhebung der Gemeinschaft des Eigentums nicht begehrt werden. Die Regel des § 830 ABGB versagt auch dann, wenn der Ausnahmefall vorliegt, daß das Miteigentumsrecht, z. B. an einem gemeinsamen Hofraum, als Zubehör einer anderen Sache untergeordnet ist und der rechtlichen Selbständigkeit entbehrt. Eine Ausnahme von § 830 ABGB muß auf Grund des Wesens des materiell geteilten Eigentums eben auch dann angenommen werden, wenn gewisse gemeinschaftliche Teile einer Liegenschaft nur noch Zubehör zweier materieller Anteile sind.

*Christoph Twaroch*